

1895.

II.

Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

I n h a l t :

I. Verordnungen und Entscheidungen: 1. Verbot des Vertriebes der von A. Thierry erzeugten Präparate: „Englische Wundersalbe“ und „Wunderbalsam“. — 2. Haltung einer Hebelpresse für Gold- und Silber-Inschriften — concessionsfrei. — 3. Verjährung der Verpflichtung zur Leistung von Bezirkskranken-cassen-Beiträgen. — 4. Schiffahrts-Unternehmungen mit Benzin-, Naphtha- und Petroleum-Motoren. — 5. Berechnung der Verzugszinsen von rückständigen Staatsgebühren. — 6. Bauführungen auf an Zucker-Erzeugungstätten angrenzenden Grundstücken. — 7. Brandzeichen für Pferde, welche vom Budapester Marke zur Schlachtung nach Wien abtransportiert werden. — 8. Anerkennung mehrerer bosnisch-herzegowinischer Gemeindepitälere als allgemeine öffentliche Krankenanstalten. — 9. Notierung der Lebensmittelpreise. — 10. Öffentliche Sammlungen. — 11. Verzeichnis der zum Abgabe von Giften berechtigten Gewerbsleute. — 12. Anmeldung zur Unfallversicherung. — 13. Hader sammeln gegen Eintausch von Geschirr und von alten Kleidern. — 14. Die Unterlassung des vereinbarten Arbeitsantrittes ist auf Grund der Gewerbeordnung nicht strafbar. — 15. Wanderlager. — 16. Subsistenzmittelreserve zu Gunsten von Reserve-Officieren. — 17. „Einbindtücher“ bei Pfandleih-Veitionen. — 18. Lesenerstellungen. — **II. Normativbestimmungen.** Stadtrath: 19. Einbringung von Mietzinsumlagen. — **III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:** 20. Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe. — Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1895 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Verbot des Vertriebes der von A. Thierry erzeugten Präparate: „Englische Wundersalbe“ und „Wunderbalsam“.)

Abchrift eines Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern an die k. k. Statthalterei in Prag ddo. 20. September 1894, Z. 20067 (M.-Z. 190869/VIII):

Die Beilagen des Berichtes vom 30. Juli d. J., Z. 10453, werden im Anschlusse der k. k. Statthalterei mit dem Bemerken zurückgestellt, daß der Vertrieb der vom Apotheker A. Thierry in Pregrada (Croatien) erzeugten und in Verkehr gesetzten sogenannten „englischen Wundersalbe“, deren angeblich unfehlbare Wirksamkeit bei verschiedenen Wunden und Geschwüren durch Annoncen in marktschreierischer Weise angepriesen wird, in gleicher Weise wie der mit dem Erlasse vom 24. December 1893, Z. 30469, inhibierte Vertrieb des vom genannten Apotheker erzeugten „Wunderbalsams“ aus den im obcitirten Erlasse angeführten Gründen unzulässig und daher allen Apothekern das Verbot des Vertriebes des in Rede stehenden Präparates bekanntzugeben ist.

Von dem Verfügten ist die vorschriftsmäßige Anzeige zu erstatten.

2.

(Haltung einer Hebelpresse für Gold- und Silber-Inschriften — concessionsfrei.)

Laut Bescheides der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. November 1894, Z. 84242 (M.-Z. 191877/XVII, B.-N.-Z. 53320/I), ist für die Haltung einer Hebelpresse zum Bedrucken von Seide, Sammt, Leder und anderen Stoffen mit Gold- und Silber-Inschriften eine Concession nicht erforderlich.

3.

(Verjährung der Verpflichtung zur Leistung von Bezirkskranken-cassen-Beiträgen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlasse vom 21. November 1894, Z. 89768 (M.-Z. 198584/XIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes mitgetheilt:

Zum Zwecke der gemäß § 41 R.-V.-G. der Aufsichtsbehörde zustehenden Entscheidung von Streitigkeiten, welche zwischen den Arbeitgebern und den Bezirkskranken-cassen über die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen (im Sinne des § 33 R.-V.-G.) entstehen, wird der Magistrat wegen Belehrung der magistratischen Bezirksämter darauf aufmerksam gemacht, daß solche rückständige Versicherungsbeiträge nach § 1480 a. b. G. B. der Verjährung unterliegen und sonach jene bezüglichlichen Forderungen der Bezirkskranken-cassen, welche drei Jahre nach Fälligkeit der Beiträge erhoben wurden, erloschen erscheinen.

4.

(Schiffahrts-Unternehmungen mit Benzin-, Naphtha- und Petroleum-Motoren.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlasse vom 8. December 1894, Z. 69578 (M.-Z. 210303/XIV), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 22. August 1894, Z. 37686 ex 1893, in Betreff der Schiffahrt mit Benzin-, Naphtha- und Petroleum-Motoren Nachstehendes eröffnet:

Von dem Bestreben geleitet, unbeschadet der Interessen der öffentlichen Sicherheit, die Schiffahrt mit Benzin-, Naphtha- und Petroleum-Motoren-Booten thunlichst zu befördern, findet sich das Handelsministerium bestimmt, auf Grund der gutachtlichen Äußerung des fachmännischen Comité's für Dampfessel- und verwandte Angelegenheiten und nach gepflogener Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Cultus und Unterricht Nachstehendes im Gegenstande zu verfügen:

1. Bezüglich der Concessionierung von Schiffahrts-Unternehmungen mit Benzin-, Naphtha- und Petroleumbooten haben die für die Dampfschiffahrts-Unternehmungen geltenden Bestimmungen und bezüglich des Schiffahrtsbetriebes mit diesen Fahrzeugen die allgemeinen Schiffahrts- und strom-, beziehungsweise binnenseepolizeilichen Bestimmungen in Anwendung zu kommen, welche für jene Gewässer, auf welchen diese Boote verkehren, erlassen sind.

2. Bei gewerbsmäßig betriebenen Unternehmungen dieser Art hat der Unternehmer (Besitzer), respective dessen Personale alle jene Maßnahmen zu treffen, welche im Interesse der Sicherheit des Betriebes geboten erscheinen. Es wird daher dem Unternehmer (Besitzer) nahegelegt, die jedem beim Betriebe Bediensteten zukommenden Obliegenheiten in einer Dienstesinstruction genau festzustellen.

Hiebei wird insbesondere auf die Feuergefahr bei den mit Benzinmotoren betriebenen Schiffen hingewiesen.

Der betreffende Unternehmer (Besitzer), respective dessen Personale, trägt die Verantwortung für die aus dem Schiffahrtsbetriebe mit Benzin-, Naphtha- oder Petroleum-Motoren durch dessen Verschulden sich etwa ergebende Gefährdung der öffentlichen Sicherheit.

3. Bei gewerbsmäßig betriebenen Unternehmungen dürfen zur Bedienung, Wartung solcher Maschinen nur Personen zugelassen werden, welche nüchternes Verhalten und verlässlichen Charakter nachweisen, ein Alter von mindestens 18 Jahren erreicht haben und den Besitz der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch das Zeugnis über die mit Erfolg abgelegte einschlägige Prüfung darthun.

Diese Prüfung hat an Bord eines Schiffes jener Motorengattung, für deren Wartung der betreffende Candidat den Nachweis der Befähigung anstrebt, im Wege einer Probefahrt stattzufinden, wobei sich der betreffende Prüfungscommissär die Überzeugung zu verschaffen haben wird, ob der Candidat die nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten zur selbständigen Wartung einer solchen Maschine besitzt und mit dem Wesen, der Einrichtung und Montierung derselben genügend vertraut ist.

Zur Vornahme dieser Prüfung sind die für das betreffende Verwaltungsgebiet in Gemäßheit des § 2 der Ministerial-Verordnung vom 15. Juli 1891, R.-G.-Bl. Nr. 108, betreffend den Nachweis der Befähigung zur Bedienung und Überwachung von Dampfesseln, sowie zur Bedienung (Führung, Wartung) von Dampfmaschinen, Locomotiven und Dampfschiffmaschinen, zur Prüfung der

Aspiranten für die Bedienung (Wartung) von Dampfmaschinen oder Dampfschiffsmaschinen berechtigten Prüfungscommissäre berufen.

Die Prüfungstage betragen fünf Gulden, und gelten hinsichtlich des Erlages der Taxe und des behufs Zulassung zur Prüfung einzuschlagenden Vorganges die Bestimmungen der §§ 3, 4 und 5 der gedachten Ministerial-Verordnung. Hat der Candidat die Prüfung bestanden, so wird ihm vom Prüfungscommissär ein Zeugnis nach dem zutreffenden Formulare (siehe am Schlusse) ausgestellt.

Wenn der Candidat die Prüfung nicht besteht, so ist ihm zur Wiederholung derselben eine angemessene, jedoch mindestens einmonatliche Frist zu bestimmen.

Bei abermaliger Reprobierung darf die Prüfung vor Ablauf eines Jahres nicht wiederholt werden.

Hinsichtlich der Mittheilung der Namen der wiederholt Reprobirten hat die Bestimmung des § 7 der Ministerial-Verordnung vom 15. Juli 1891, N.-G.-Bl. Nr. 108, Anwendung zu finden.

Die Qualification eines Wärters von Benzin-Motoren-Booten schließt jene eines Wärters von Naphtha- oder Petroleum-Motoren-Booten und vice versa in sich.

Bei besonderer Qualification des Candidaten behält sich das Handelsministerium vor, von einer Prüfung ganz abzusehen.

Eine solche besondere Qualification läge zum Beispiel vor, wenn der Candidat ein Zeugnis über die mit Erfolg abgelegte Dampfmaschinen- oder Dampfschiffsmaschinen-Wärterprüfung beizubringen in der Lage wäre oder wenn die Befähigung außer allem Zweifel steht, wie bei Monteuren solcher Maschinenfabriken, welche sich mit dem Bau derartiger Motoren befassen u. s. w.

Dem Schiffahrtsgewerbe-Inspector steht das Recht zu, gelegentlich der stattfindenden Inspection derartiger Boote in die Zeugnisse der Wärter Einsicht zu nehmen, um sich von deren Befähigung zu überzeugen.

Die Führung des Schiffes und die Bedienung der Maschine kann einer und derselben Person anvertraut werden, wenn die Motorenleistung zehn effective Pferdekräfte nicht übersteigt.

4 Die bisher in Geltung gewesenen Normal-Erlässe des Handelsministeriums vom 18. Juli 1890, Z. 23077, betreffend die Modalitäten der Zulassung von Naphtheadämpfen als Triebkraft für die Schifffahrt (Naphtha-Lauches), vom 23. März 1891, Z. 9780, betreffend die Zulassung des Bootverkehrs mit Petroleum-Motoren, endlich vom 8. August 1892, Z. 33059 (an die Statthalterei in Linz), betreffend die Zulassung des Bootverkehrs mit Benzin-Motoren, werden hiemit außer Kraft gesetzt.

Hievon wird der Magistrat mit Beziehung auf die h. o. Erlässe vom 14. August 1890, Z. 46961, vom 13. April 1891, Z. 20260, und vom 24. August 1892, Z. 51793, zur entsprechenden Darnachachtung in die Kenntniss gesetzt.

Der Magistrat wird zugleich aufgefordert, den Inhalt dieses Normal-Erlasses dem General-Repräsentanten für das Motorsystem „Daimler“, J. E. Bierenz in Wien, II., Kaiser Josefstraße Nr. 3, in Erledigung seiner Eingabe vom 30. Juni 1893, in welcher derselbe um Erleichterungen für die Schifffahrt mit diesen Motorbooten eingeschritten ist, bekanntzugeben.

* * *

Formulare.

Befähigungs-Zeugnis.

15 kr.
Stempel

Herr

geboren zu

(Land) am hat sich in Gemäßheit des Handelsministerial-Erlasses vom 22. August 1894, Z. 37686 ex. 1893, am 189... der Prüfung als Wärter eines mit einem Benzin- (Naphtha- oder Petroleum-) Motor ausgestatteten Bootes unterzogen und wird auf Grund des Ergebnisses der während einer Probefahrt auf einem Boote dieser Art abgehaltenen Prüfung zur selbständigen Bedienung (Wartung) von Benzin- (Naphtha-, Petroleum-) Schiffsmotoren als befähigt erklärt.

Urkund dessen die Namensunterschrift des Prüfungscommissärs und das beigedruckte Siegel.

....., am 189.....

(L. S.)

Unterschrift (Name, Charakter und Adresse) des Prüfungscommissärs.

Vidi des Rectorates oder der Anstaltsdirection, beziehungsweise der Direction der Dampfessel-Untersuchungs-Gesellschaft.

(Amts-, beziehungsweise gesellschaftliches Siegel.)

5.

(Berechnung der Verzugszinsen von rückständigen Staatsgebühren.)

Das k. k. Central-Tax- und Gebührenbemessungsamt hat mit Note vom 14. December 1894, Z. 63920/III (M.-Z. 215165/III), Folgendes anher mitgetheilt:

Anlässlich der Liquidierung der magistratischen Verzeichnisse über eingehobene Percentualgebühren wurde mehrfach die Wahrnehmung gemacht, daß

bei Berechnung der Verzugszinsen seitens der städtischen Hauptcassa-Abtheilungen nicht immer in der vorgeschriebenen Weise vorgegangen wird.

Besonders wurde bemerkt, daß bei Ratenzahlungen in vielen Fällen gar keine Verzugszinsen eingehoben wurden und die einhebende städtische Cassa-Abtheilung die Zinsberechnung erst bei Erlag der letzten Rate vornahm, weshalb die hierortige Rechnungsabtheilung in solchen Fällen veranlaßt ist, bei der Liquidierung einen entsprechenden Betrag auf Verzugszinsen zu verwenden, wodurch weiterhin eine Differenz zwischen der hieramtlichen Liquidationsbuchverrechnung und der Quittung der Partei unvermeidlich wird.

Ferner hat es den Anschein, daß die städtischen Hauptcassa-Abtheilungen keine Kenntniss von dem Finanz-Ministerial-Erlasse ddo. 17. Mai 1894, Z. 52093/1893 (Verordnungsblatt-Beilage Nr. 5 ex 1894), bezüglich der Verzugszinsen-Einhebungen bei à conto-Zahlungen erlangt haben.

Nach demselben sind bei dem Umstande, als zufolge eines Erkenntnisses des k. k. Obersten Gerichtshofes die Bestimmungen über die Verjährung von Verzugszinsen, welche aus privatrechtlichen Vereinbarungen entspringen, auch bei den Verzugszinsen von rückständigen Staatsgebühren anzuwenden sind, die Verzugszinsen nicht mehr vom eingezahlten Theilbetrage, sondern für die ganze rückständige Gebühr vorweg in Empfang zu verrechnen.

Hievon beehrt man sich, die Mittheilung mit dem Ersuchen zu machen, die unterstehenden magistratischen Bezirksämter behufs Abstellung der eingangs erwähnten Unregelmäßigkeiten, dann behufs genauer Beobachtung der letzteren Vorschrift in Kenntniss zu setzen.

6.

(Bauführungen auf an Zucker-Erzeugungsstätten angrenzenden Grundstücken.)

Abchrift eines Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. December 1895, Z. 32897, an die k. k. n.-ö. Statthalterei in Wien (M.-Z. 13117/IX):

Zufolge einer Mittheilung des k. k. Finanzministeriums wurde auf einem an eine Zucker-Erzeugungsstätte angrenzenden Grundstücke von dem Besitzer desselben ein Stallgebäude unmittelbar an die, einen Theil der Umfriedung dieser Zucker-Erzeugungsstätte bildende Futterkammer angebaut und dadurch die nach Vorschrift des § 16 des Zuckersteuergesetzes vom 20. Juni 1888, N.-G.-Bl. Nr. 97, bis dahin freie Rückwand dieser Kammer verdeckt.

Aus diesem Anlasse wird die k. k. Statthalterei über Ersuchen des k. k. Finanzministeriums aufgefordert, im Falle von Bauführungen, welche gegen die Bestimmung des § 16, Z. 2, des Zuckersteuergesetzes vom 20. Juni 1888, N.-G.-Bl. Nr. 97, verstoßen, über Anlangen der Finanzbehörde von dem staatlichen Aufsichtsrechte gegen die Verfügungen der Baubehörden Gebrauch zu machen.

7.

(Brandzeichen für Pferde, welche vom Budapester Markte zur Schlachtung nach Wien abtransportiert werden.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrat mit Erlaß vom 23. December 1894, Z. 98638 (M.-Z. 218301/XV), Nachstehendes zur Kenntniss gebracht:

Da es schon wiederholt vorgekommen ist, daß die Pässe, mit welchen die vom Budapester Markte bezogenen Pferde gedeckt waren, mit solchen für Pferde anderer Provenienz verwechselt wurden, und derartige Vorkommnisse die Erhebungen, welche anlässlich der Constatierung der Rotzwurm-Krankheit bei aus Ungarn stammenden Pferden gepflogen werden, erschweren oder unmöglich machen, so hat das königlich ungarische Ackerbauministerium laut Zuschrift vom 6. December 1894, Z. 73465, um einer weiteren Wiederholung ähnlicher Identitäts-Verwechslungen in Zukunft vorbeugen zu können, die Verfügung getroffen, daß die vom Budapester Pferdemarkte nach Wien zur Schlachtung zu transportierenden Pferde auf der Bude mit einem das Datum des Marktes (z. B. Bp. XII. 4. 94) enthaltenden Brandzeichen besonders gekennzeichnet werden.

8.

(Anerkennung mehrerer bosnisch-herzegowinischer Gemeindepitäler als allgemeine öffentliche Krankenanstalten.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 3. Jänner 1895, Z. 59664 (M.-Z. 2949/III), dem Wiener Magistrat Nachstehendes bekanntgegeben:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 11. Juni 1894, Z. 10242, betreffend die Anerkennung der bosnisch-herzegowinischen Gemeindepitäler in Mostar, Banjaluka, Bihać, Travnik und Dolnja Tuzla als allgemeine öffentliche Krankenanstalten eröffnet, daß, nachdem theils die Landesauschüsse, theils die Landtage sämmtlicher im Reichsrathe

vertretenen Königreiche und Länder ihre zustimmende Erklärung abgegeben haben, die bezügliche h. o. Kundmachung im 10. Stücke des n.-ö. Landesgesetz- und Verordnungsblattes vom 28. Juni 1893 unter Nr. 31 publiciert wurde, und nachdem rücksichtlich der in diesseitigen öffentlichen Spitälern verpflegten bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigen die Reciprocität von Seite des k. und k. gemeinsamen Finanzministeriums mit der an das hohe k. k. Ministerium des Innern gerichteten und auher mit dem Erlasse vom 10. Juli 1893, Z. 15512, mitgetheilten Zuschrift vom 23. Juni 1893, Z. 7160, zugesichert wurde, die in Rede stehenden Gemeindepitäler nunmehr allgemein als öffentliche Krankenanstalten im Sinne der Erlässe des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 6. März 1855, Z. 6382, und vom 4. December 1856, Z. 26641, für die diesseitige Reichshälfte zu gelten haben.

Die jeweilig in Anforderung kommenden Verpflegskosten für in dem unterstehenden Verwaltungsgebiete zuständige in den gedachten Krankenanstalten verpflegte Staatsangehörige sind demnach im Sinne der obigen Vorschriften stets ordnungsmäßig einbringlich zu machen.

Die in den gedachten Spitälern für das laufende Jahr festgesetzten Verpflegsgelübten per Kopf und Tag wurden mit dem h. o. Erlasse vom 2. März 1894, Z. 11594, bekanntgegeben.

Hievon wird der Magistrat zur Darnachachtung und entsprechenden Verlautbarung in die Kenntnis gesetzt.

9.

(Notierung der Lebensmittelpreise.)

Der Wiener Magistrat hat unterm 10. Jänner 1895, Z. 205830/XV, Nachstehendes kundgemacht:

Der Magistrat ist in die Kenntnis gekommen, dass von vielen Gewerbsleuten, welche Lebensmittel verkaufen, die Warenpreise nicht mehr ausschließlich per ein Kilogramm, sondern per 1/2 Kilogramm auf den Preistarifen notiert werden, wodurch besonders dann, wenn die Bezeichnung „1/2“ sehr klein und undeutlich ausgedrückt oder verwischt und unleserlich geworden ist, Irrthümer und Missverständnisse, ja sogar Täuschungen der Käufer herbeigeführt werden.

Nach Artikel I des Gesetzes vom 23. Juli 1871, Nr. 16 N.-G.-Bl., hat das Kilogramm die Einheit des Gewichtes zu bilden. Es steht sonach die Notierung der Preise für Lebensmittel per 1/2 Kilogramm in den Preistarifen mit dieser gesetzlichen Bestimmung nicht im Einklange und ist daher unzulässig.

Eine solche Notierung stellt sich aber auch als eine Außerachtlassung der hierortigen Kundmachung vom 6. April 1893, Z. 5485, dar, in welcher die Erfichtmachung der Preise nach den vorgeschriebenen Maß- und Gewichtseinheiten ausdrücklich angeordnet wurde.

Unter Hinweis auf diese Kundmachung werden die Gewerbsleute, welche Lebensmittel nach dem Gewichte verkaufen, neuerlich beauftragt, die Warenpreise im Kleinhandel ausschließlich per ein Kilogramm auf den Preistarifen zu notieren.

Übertretungen dieser Vorschrift werden nach den bestehenden Gesetzen bestraft.

10.

(Öffentliche Sammlungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Decret vom 12. Jänner 1895, Z. 1613, dem Curatorium der Stiftung „Haus der Barmherzigkeit“, gestiftet von der Bruderschaft der Allerheiligsten Dreifaltigkeit zur Pflege armer Unheilbarer, die Bewilligung erteilt, bis 31. December 1895 eine Sammlung milder Spenden im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns veranstalten zu dürfen.

Das gleiche Recht, jedoch mit der Einschränkung, nur bei bekannten Wohltätern, somit nicht von Haus zu Haus sammeln zu dürfen, erteilte die k. k. n.-ö. Statthalterei mit Decret vom 27. December 1894, Z. 11657, dem Theresienvereine zur Erhaltung einer Lehr- und Beschäftigungsanstalt für junge verwaiste Mädchen in Wien, mit Decret vom 12. Jänner 1895, Z. 1853, dem St. Josef-Kind-Asylvereine in Wien, mit Decret vom 12. Jänner 1895, Z. 1854, dem Asylvereine der Wiener Universität und mit Decret vom 19. Jänner 1895, Z. 3517, dem Wohlthätigkeitsvereine „Mater ad mirabilis“ in Wien.

Dem Vereine „Kinderfreunde“ in Wien, XIII. Bezirk, wurde mit Decret derselben Behörde vom 21. Jänner 1895, Z. 3518, die Bewilligung erteilt, bis 31. December 1895 zu Gunsten der Kinderbewahranstalt „Elisabethinum“ in Wien und in größeren Orten des Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns eine Sammlung milder Spenden bei bekannten Wohltätern, somit nicht von Haus zu Haus veranstalten zu dürfen, und mit Decret vom 18. Jänner 1895, Z. 3519, dem „Frauen-Wohlthätigkeitsvereine für Wien und Umgebung“ das gleiche Recht für den Wiener Polizei-Rayon.

11.

(Verzeichnis der zum Abfaze von Giften berechtigten Gewerbsleute.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlasse vom 15. Jänner 1895, Z. 1425 (N.-Z. 10629/VIII), dem Wiener Magistrat Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Infolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Jänner d. J., Z. 333, 93 ex 1894, wird der Wiener Magistrat in Kenntnis

gesetzt, dass das in der k. k. Ministerial-Verordnung vom 2. Jänner 1886, N.-G.-Bl. Nr. 10, erwähnte Verzeichnis der auf Grund der Gewerbeordnung zum Abfaze von Giften berechtigten Gewerbsleute nach dem Stande vom 31. October 1894 im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei bereits erschienen ist.

Der Preis für den Bezug des Verzeichnisses ist der nämliche geblieben, wie für die Verzeichnisse der Vorjahre.

Mit Beziehung auf den h. o. Erlasse vom 20. Jänner 1894, Z. 2398, wird dem Wiener Magistrat aufgetragen, auch weiterhin auf das genaueste darüber zu wachen, dass jeder einzelne zum Abfaze von Giften berechnigte Gewerbsmann mit dem jeweilig neuesten Verzeichnisse versehen sei.

Weiters wird der Wiener Magistrat aufgefordert, die Namen der in Wien etablirten zum Giftverschleife berechtigten Gewerbetreibenden und die Betriebsorte im dortigen Amtsblatte zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, eventuell zu verlaublichen, daß im Bezirke keiner der Gewerbetreibenden zum Abfaze von Gift berechnigt sei.

Schließlich wird der Wiener Magistrat daran erinnert, daß der für das Jahr 1895 zu erstattende Bericht mit den diesbezüglichen Vorlagen zuverlässig bis 5. November d. J. vorzulegen ist.

* * *

Verzeichnis

der zum Abfaze von Giften berechtigten Gewerbsleute in Wien.

Name des zum Giftverkauf concessionierten Gewerbsmannes	Beschäftigung desselben	Standort des Gewerbes
Alder Victor	Gemischwarenhändler und Erzeuger chem. Producte	V. Bezirk und X. Bezirk
Baier Robert (Firma: Felix Neumann)	Händler mit photographischen Bedarfsartikeln	I. Bezirk
Bauer Norbert	Materialwarenhändler	VIII. Bezirk
Berkowitsch Ernst (Firma: M. Berkowitsch & Comp.)	Materialwarenhändler	I. Bezirk
Bondy Emil	Gifthändler	VII. Bezirk
Czernicky Adolf	Händler mit Giften und Großhändler mit pharmaceutischen Artikeln	I. Bezirk
Dum Ludwig (Geschäftsnachfolger der Theresia Burkhofzer)	Verschleifer von chemischen Producten und Bedarfsartikeln	VII. Bezirk
Edmann Leo (Firma: W. J. Rohrbecks Nachfolger)	Händler mit physikalischen und chemischen Geräthschaften	I. Bezirk
Eisenstädter von Buzias Emil (Firma: Gebrüder Eisenstädter)	Händler mit Arzneistoffe und Mineralwässer	I. Bezirk
Eysant von Marienfels Moriz	Verschleifer von Drogen und Chemikalien	V. Bezirk
Forster Karl Dr. der Chemie (Firma: Lenoir & Forster)	Verschleiß von Giften	IV. Bezirk
Franke Karl	Händler mit pharmaceutischen Geräthschaften	I. Bezirk
Frits Gustav und Richard (Firma: G. & R. Frits)	Materialwarenhändler	I. Bezirk
Frits Victor (Firma: Gebrüder Frits)	Materialwarenhändler	I. Bezirk
Gaumannmüller Anton	Material- und Specereiwarenhändler, Händler mit Giften und gifthaltigen Chemikalien	IV. Bezirk
Gstöttner Johann	Gemischwarenhändler	V. Bezirk
Gunesch Gustav	Materialwarenhändler	IX. Bezirk
Hauk Wilhelm Philipp	Mechaniker	IV. Bezirk
Heß Magdalena	Erzeugerin chemischer Producte	XV. Bezirk

Name des zum Giftverkaufe concessionierten Gewerbsmannes	Beschäftigung desselben	Standort des Gewerbes
Kopp Karl, Ritter von	Materialwarenhändler, Verschleißer von Giften	I. Bezirk
Krayer Franz	Specerei-, Material- und Farbwarenhändler	VII. Bezirk
Krzivanek Karl (verantwortlicher Geschäftsleiter Franz Grner)	Gifthändler	VII. Bezirk
Lambrecht Wilhelm Heinrich	Verschleißer von Abzugsbildern, Vermischwarenhändler und Delfarbenerzeuger	III. Bezirk
Lebert Anton	Materialwarenhändler	V. Bezirk
Lesaj Karl	Erzeuger von Gummikapseln	I. Bezirk
Lipta Josef Gabriel (Firma: Lipta & Giuliani)	Verschleißer von Material- und Parfümeriewaren und Verbandstoffen	I. Bezirk
Marein Johann	Erzeuger von Türkischroth und Antimon-Präparaten	II. Bezirk
Medinger Emil (Firma: Medinger & Söhne)	Specereihändler	IV. Bezirk
Miller v. Michholz Vincentz (Firma: J. M. Miller & Comp.)	Material-, Colonial- und Specereihändler	III. Bezirk
Moll August jun.	Materialwarenhändler und Apotheker	I. Bezirk
Nägele August (Firma: Nägele & Strubell)	Gemischwarenvorschleiß	I. Bezirk
Rathausen Moriz, Dr. der Chemie	Gemischwarenhändler	II. Bezirk
Reuber Wilhelm	Gemischwarenhändler	VI. Bezirk
Drator Franz	Gemischwarenhändler	VII. Bezirk
Ormezowski Sigmund	Giftverschleißer	I. Bezirk
Pawlikowski Ignaz Heinrich	Materialwarenhändler	X. Bezirk
Pensens Walther (Firma: Josef Hub Nachfolger)	Materialwarenhändler	I. Bezirk
Pfanhauser Wilhelm	Erzeuger und Verschleißer von Giften	VII. Bezirk
Pichler Franz	Buchhändler und Verschleißer von Lehr- und Unterrichtsmitteln	V. Bezirk
Pieniczka Josef	Verschleißer von Materialwaren und Chemikalien	IX. Bezirk
Raabe Friedrich Bruno	Materialwarenhändler	I. Bezirk
Radivo Adolf	Händler mit Drogen, Material- und Specereiwaren	I. Bezirk
Rodel Josef (Firma: Mandelblühs Nachfolger)	Giftverschleißer	I. Bezirk
Roeder Philipp August	Materialwarenhändler	V. Bezirk
Schaller Ernst Anton (öffentl. Gesellschafter der Firma H. W. Adler & Comp.)	Fabrik elektrischer Telegraphen und elektrischer Specialitäten	X. Bezirk
Scheibert Andreas	Materialwaren- und Drogenverschleißer	V. Bezirk
Schorm Josef, Dr. der Chemie	Erzeuger chemischer Producte	V. Bezirk

Name des zum Giftverkaufe concessionierten Gewerbsmannes	Beschäftigung desselben	Standort des Gewerbes
Sobel Max	Commissionshändler mit techn.-chemischen und pharmaceutischen Präparaten	I. Bezirk
Süß Nikolaus (Firma: Peholt & Süß)	Materialwarenhändler	I. Bezirk
Traitler Josef	Materialwarenhändler und Händler mit pharmaceutischen Präparaten	IX. Bezirk
Turinsky Johann	Erzeuger pharmaceutischer Präparate	IX. Bezirk
Voigt Karl sen. (Firma: Josef Voigt & Comp.)	Material- und Farbwarenhändler und Spirituosenverschleißer	I. Bezirk
Wachtel Bernhard	Verschleißer photographischer Utensilien und Steindrucker	VII. Bezirk
Wachtel David (Firma: Eisenschimmel & Wachtel)	Händler mit photographischen Artikeln	VII. Bezirk
Weber Karl (öffentl. Gesellschafter der Firma G. Hell & Comp.)	Erzeuger pharm. und chemischer Präparate und Producte	I. Bezirk
Wibiral Wilhelm (Firma: A. Pfanzerts Nachfolger)	Material- und Farbwarenhändler	I. Bezirk
Wilhelm Eduard	Drogenhändler	III. Bezirk
Will Georg	Erzeuger chemischer Producte	VII. Bezirk
Wurm Franz	Material-, Colonial- und Farbwarenvorschleiß	II. Bezirk

12.

(Anmeldung zur Unfallversicherung.)

Magistrats-Director Krenn hat den magistratischen Bezirksämtern unterm 18. Jänner 1895, M.-Z. 165710/XIII, Nachstehendes kundgemacht.

Die hohe k. k. n.-ö. Statthalterei hat anlässlich eines speciellen Falles mit dem Erlasse vom 24. Juni 1894, Z. 44555, den Bescheid eines magistratischen Bezirksamtes, mit welchem der Partei die Anmeldung ihres Betriebes „Aufzug mit Motorenbetrieb“ zur Unfallversicherung aufgetragen wurde, zu beheben gefunden, weil derselbe durch die Einräumung des Recursrechtes den Charakter eines Auftrages zu einer Handlung erhalten habe, zu deren Erzwungung ein gesetzlicher Anhaltspunkt nicht vorliege.

Zugleich wurde dem magistratischen Bezirksamte unter Bezugnahme auf den demselben zugegangenen Erlas der hohen Statthalterei vom 25. April 1894, Z. 29709, noch Nachstehendes eröffnet:

Eine Verpflichtung zur Anmeldung eines Betriebes, den der Betriebsunternehmer für nicht versicherungspflichtig hält, schreibt das Unfallversicherungsgesetz nicht vor.

Es kann daher über Ersuchen der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt nur eine einfache gütliche Aufforderung zur Anmeldung erlassen werden.

Wenn dieser nicht nachgekommen wird, dann haben der Anstalt von amtswegen jene zur Beurtheilung der Versicherungspflicht des fraglichen Betriebes dienlichen Momente bekanntzugeben zu werden, welche dem Amte bekannt sind oder nöthigenfalls erhoben werden.

Auf Grund dieser Daten oder der von ihr selbst einzuholenden Erkundigungen entscheidet sodann die genannte Anstalt über die Unfallversicherungspflicht; wenn diese Entscheidung bejahend ausfällt, dann ist gegen den Betriebsunternehmer wegen Übertretung des § 18 U.-B.-G. strafweise vorzugehen.

Weiters wird dem magistratischen Bezirksamte im Anbuge der dem hohen Statthalterei-Erlasse vom 25. April 1894, Z. 29709, entnommenen Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei ddo. 1. November 1891, Z. 49998, an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Wiener-Neustadt in Abschrift zugemittelt. (Siehe den folgenden Erlas.)

Wovon das magistratische Bezirksamt behufs Kenntnisaahme und Darnachachtung verständigt wird.

* * *

Abchrift eines Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. November 1891, Z. 49998, an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Wiener-Neustadt:

Über die in dem Berichte vom 25. April 1891, Z. 7240, gestellte Anfrage, betreffend die Verpflichtung der politischen Bezirksbehörden zur zwangsweisen Verhaltung von Betriebsinhabern zur Anmeldung ihrer Betriebe zur Unfallversicherung, wird der k. k. Bezirkshauptmannschaft Nachstehendes eröffnet:

Nach § 18 U.-G. steht die Entscheidung über die Unfallversicherungspflicht eines Betriebes in erster Instanz der Unfallversicherungsanstalt zu, welcher daher die Möglichkeit geboten sein muss, die für diese Entscheidung nöthigen Grundlagen zu gewinnen. In erster Linie dienen hierzu die im I. Absätze des § 18 bezeichneten „Anzeigen“, welche nach dem Wortlaute dieses Absatzes allerdings nur von Inhabern „versicherungspflichtiger“ Betriebe zu erstatten sind, während nach der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 19. Juni 1889, R.-G.-Bl. Nr. 98, bei der ersten Anmeldung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe auch jene Betriebsinhaber zur Anmeldung verpflichtet waren, die bezüglich der Versicherungspflicht ihrer Betriebe im Zweifel waren.

Fällt sich nun ein Betriebsinhaber für nicht versicherungspflichtig und weigert sich derselbe aus diesem Grunde die Anzeige nach § 18 U.-G. zu erstatten, so kann derselbe deswegen solange nicht nach § 52 U.-G. gestraft werden, als nicht die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt seine Versicherungspflicht im Entscheidungswege ausgesprochen hat. Die k. k. Bezirkshauptmannschaft wird daher, wenn die Anstalt mit dem Ersuchen an sie herantritt, einen Betriebsinhaber zur Erstattung der obigen Anzeige zu verhalten, diesem Begehren gemäß § 50 U.-G. insoweit zu entsprechen haben, als sie den betreffenden Betriebsinhaber zur Erstattung der Anzeige, welche ja seiner Versicherungspflicht nicht präjudiciert, auffordert. Weigert sich der Betriebsinhaber dieser Aufforderung nachzukommen, weil er seiner Ansicht nach nicht versicherungspflichtig sei, so hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft hievon, eventuell unter Mittheilung der von ihr über die Versicherungspflicht des Betriebsinhabers gewonnenen Daten, und zwar gleichviel, ob die k. k. Bezirkshauptmannschaft die Versicherungspflicht für vorhanden hält oder nicht, der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt Nachricht zu geben, welche sodann die Entscheidung im Sinne des § 18 U.-G. zu fällen hat.

Spricht die Anstalt die Versicherungspflicht auf Grund der Erhebungen der k. k. Bezirkshauptmannschaft oder der eigenen Beauftragten aus, dann hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft erst mit der Fällung des Straferkenntnisses vorzugehen und den Betriebsinhaber zur nachträglichen Einsendung der ausgefüllten Anmeldeformularen nöthigenfalls zwangsweise zu verhalten.

13.

(Hadernsammeln gegen Eintausch von Geschirr und von alten Kleidern.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrat mit Erlaß vom 29. Jänner 1895, Z. 101748 ex 1894 (M.-Z. 19747 ex 1895) Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Aus Anlaß einer Anfrage, ob das Hadernsammeln gegen Eintausch von Geschirr, Küchengeschirr und alten Kleidern im Sinne des Handelsministerial-Erlasses vom 23. December 1881, Z. 2049, gestattet ist, hat die k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer eröffnet, daß den Hadernsammlern ihr Geschäftsbetrieb auch gegen Eintausch von Geschirr gestattet werden kann, wenn dasselbe wegen seiner Minderwertigkeit als „Kleinigkeit“ im Sinne des obigen Ministerial-Erlasses aufgefaßt werden kann.

Hingegen erscheint der Eintausch von alten Kleidern seitens der Hadernsammler nicht zulässig, da auch sanitäre Bedenken gegen deren Anwendung als Tauschmittel sprechen.

Hievon wird der Magistrat zur Wissenschaft und Darnachachtung verständigt.

14.

(Die Unterlassung des vereinbarten Arbeitsantrittes ist auf Grund der Gewerbeordnung nicht strafbar.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 29. Jänner 1895, Z. 3721 (B.-N.-Z. 19745/1), dem magistratischen Bezirksamte für den I. und VIII. Bezirk in Wien Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 11. Jänner 1895, Z. 23602, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Handelsministerium aus Anlaß des Gesuches des F. W. in Wien um Nachsicht der ihm mit dem Erkenntnis des Wiener magistratischen Bezirksamtes für den I. und VIII. Bezirk vom 7. Juni 1894, St.-N.-Nr. 106, wegen unbefugter Lösung des Arbeitsverhältnisses im Grunde des § 85 der Gewerbeordnung vom 8. März 1885 auferlegten sechsständigen Arreststrafe, dieses Erkenntnis von amtswegen außer Kraft gesetzt, weil die Bestimmung des bezogenen

Paragraphen, betreffend den vorzeitigen Austritt aus der Arbeit, auf den vorliegenden Fall, wo der Eintritt in das Arbeitsverhältnis noch gar nicht stattgefunden hat, keine Anwendung finden kann und die Gewerbeordnung eine Bestimmung über die Strafbarkeit der Unterlassung des vereinbarten Arbeitsantrittes nicht enthält.

15.

(Wanderlager.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 29. Jänner 1895, Z. 8628 (B.-N.-Z. 3014/VI), dem magistratischen Bezirksamte für den VI. Bezirk in Wien Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern findet laut Erlasses vom 18. Jänner 1895, Z. 26813, dem Recurse des G. G. in Wien gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 7. August 1894, Z. 60066, mit welcher demselben in Bestätigung der dortamtlichen Entscheidung vom 4. October 1893, Z. 22049/VI, die erbetene Ausfertigung eines Gewerbescheines zum Betriebe eines Wanderlagers für Uhrenbestandtheile und Werkzeuge für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder verweigert wurde, im Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 39, 40 und 41 der Gewerbeordnung-Novelle vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, keine Folge zu geben.

Die Beilagen des Berichtes vom 26. September 1894, Z. 23939, folgen im Anschlusse zurück.

16.

(Subsistenzmittelrevers zu Gunsten von Reserve-Officieren.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 5. Februar 1895, Z. 461/Pr. (M.-Z. 24392/XVI), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Von Seite des hohen k. und k. Reichs-Kriegsministeriums wurde die Wahrnehmung gemacht, daß bei der behördlichen Bestätigung der Subsistenzmittelrevers, welche von dritten Personen zu Gunsten von Reserve-Officieren ausgestellt werden, nicht in allen Fällen mit der erforderlichen Genauigkeit vorgegangen wird.

Infolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 13. Jänner 1895, Z. 3081/M. Z. ex 1894, wird der Wiener Magistrat angewiesen, derartige Bestätigungen nur auf Grund zuverlässiger Erhebungen über Besitz, Einkommen, Steuerleistung etc., des Reversausstellers sowie nach gewissenhafter Erwägung aller sonstigen in Betracht kommenden Momente zu erteilen.

Es wird sich empfehlen, diese Bestätigungsschlusseln etwa in folgender Fassung den Reversen beizusetzen: „Der Aussteller ist Besitzer des hat als einen Gehalt von jährlich“; oder „hat aus Geschäft (Unternehmen etc.) jährliche Steuerleistung ein Einkommen von jährlichen und ist somit in der Lage, den übernommenen Verpflichtungen nachzukommen.“

Auch wird der Wiener Magistrat entsprechend dem vom Reichs-Kriegsministerium ausgesprochenen Wunsch: infolge des citierten hohen Ministerial-Erlasses weiters aufgefordert, behufs Wahrung des Officiersansehens in allen jenen Fällen, in welchen dortamts etwa davon Kenntnis erhalten wurde, daß ein Reserve-Officier seine Lebensstellung oder die Subsistenzmittel eingebüßt hat, oder eine mit dem Officiers-Charakter nicht vereinbarliche Berufsbeschäftigung ausübt, hievon dem Ergänzungs-Bezirkscommando die Mittheilung zukommen zu lassen.

17.

(„Einbindtücher“ bei Pfandleih-Vicitationen.)

Magistratsdirector Rrenn hat mit Erlaß vom 16. Februar 1895, M.-Z. 8510/XVIII, Nachstehendes bekanntgegeben:

Über eine Anfrage des magistratischen Bezirksamtes für den I. und VIII. Bezirk, ob die sogenannten „Einbindtücher“ der bei den concessionierten Pfandleihern verpfändeten Kleider und Wäschestücke als zu der betreffenden Post gehörig zu betrachten und daher bei den von diesen Pfandleihern nach dem Gesetze vom 23. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 48, veranstalteten öffentlichen Feilbietungen dem Ersteher der betreffenden Post mit derselben hinauszugeben seien, hat der Magistrat in seiner Sitzung vom 14. Februar 1895 entschieden, daß diese Einbindtücher einen Bestandtheil des zugehörigen versteigerten Objectes bilden und daher sowohl ausdrücklich auszurufen als auch dem Ersteher auszufolgen sind.

Weiters wird zufolge desselben Sitzungsbeschlusses die Genossenschaft der Pfandverleiher unter einem verständigt, daß bei der in das Pfandleihbuch aufzunehmenden Beschreibung des Pfandstückes auch das im Obigen bezeichnete Einbindtuch, falls ein solches vorhanden ist, als Bestandtheil des Pfandstückes unter der Bezeichnung „Einbindtuch“ ausdrücklich verzeichnet werden muß.

Hievon wird das magistratische Bezirksamt mit dem Auftrage in Kenntnis gesetzt, die dortamtlichen Picitations-Commissäre von dieser Entscheidung zu verständigen, dieselbe auch den im Amtsbezirke vorhandenen Pfandleihanstalten entsprechend zu intimieren und sich gelegentlich der nach § 17 der Ministerial-Verordnung vom 24. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 49, vorzunehmenden periodischen Revisionen dieser Anstalten von der Einhaltung des zweiten Theiles dieser Vorschrift zu überzeugen.

18.

(Leinwandherstellungen.)

Vom Wiener Stadtrathe wurde in der Sitzung vom 27. December 1894, sub Z. 10167 (M.-Z. 12094/IX), dem Antrage des Magistrates dahingehend zugestimmt, daß der bisherige Vorgang beibehalten werde, wonach nur die für Leinwand in Anspruch genommenen, nicht auch die dazwischen liegenden Grundflächen bei Berechnung der Grundentschädigung in Rechnung zu stellen sind.

II. Normativbestimmungen.**Stadtrath:**

19.

(Einbringung von Mietzinsumlagen.)

Bürgermeister Dr. Gröbl hat unterm 22. Jänner 1895, M.-Z. 202694 ex 1894/XVII, Nachstehendes angeordnet:

Nach der hohen Regierungs-Verordnung vom 14. October 1785 haben die Hauseigenthümer, Sequester und Administratoren in Wien bei Einhebung des Hauszinses zugleich auch von jedem Inwohner die Zinskreuzer bei eigener Dafürhaftung einzufordern und nebst ihren eigenen Abgaben an die städtischen Steuercaffen abzuführen, oder aber die diesfälligen renitierenden Einwohner der Gemeinde-Verwaltungsbehörde zur weiteren Vorkehrung anzuzeigen, da sonst zur Hereinbringung diesfälliger Rückstände ohneweiters die Zinssequestration verhängt werden würde.

Mit dem Erlasse des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 26. September 1894, Z. 8455, wurde anlässlich eines speciellen Falles ausgesprochen, daß in dem derzeitigen Vorgange, wonach die Zins- und Schulkreuzer gemeinsam mit den den Hauseigenthümer direct treffenden Umlagen in dem Zahlungsbogen des letzteren vorgeschrieben werden, eine Ungefehrlichkeit insofern nicht erblickt werden kann, als in dem bezüglichen Zahlungsbogen ausdrücklich ersichtlich gemacht ist, daß die Zahlung der Zins- und Schulkreuzer den Mietparteien obliegt, sonach über das Rechtsobject der Abgabepflicht ein Zweifel nicht besteht, und weil im Falle der fruchtlosen Einforderung der gedachten Zins- und Schulkreuzer von einer Mietpartei dem Hauseigenthümer, um sich von der eigenen Dafürhaftung zu befreien, vorbehalten bleibt, die betreffende, diese Umlage auf den Mietzins nicht zahlende Mietpartei dem magistratischen Bezirksamte zur weiteren Vorkehrung anzuzeigen.

Aus der obigen Verordnung und der citierten Entscheidung geht hervor, daß den Hauseigenthümer zwar die Haftung für die Einforderung, Einhebung und Abfuhr der Mietzinsumlagen trifft, daß er sich jedoch von dieser Haftung in jenem Falle, wo eine Mietpartei die Zins- und Schulkreuzer zu Händen des Hausbesitzers ungeachtet der erfolgten Einforderung nicht entrichtet hat (welcher Fall in der Regel nur dann eintreten wird, wenn die Mietpartei auch den Mietzins nicht entrichtet), durch die Anzeige über den nicht erfolgten Eingang der Abgabe zu seinen Händen befreien kann. Da aber infolge einer solchen Anzeige eine weitere Vorkehrung zu treffen ist, so ist es klar, daß diese Anzeigen zu einer Zeit erfolgen müssen, wo die etwa im Recurswege einzuleitende Constatierung ihrer Richtigkeit und die Einhebung der Abgabe von der renitierenden Partei noch möglich ist; es wird daher in die Kundmachung über die Ausschreibung der Gemeindeumlagen für die Einbringung solcher Anzeigen eine Frist von vier Wochen vom Einzahlungstermine der betreffenden Abgabenrate an festgesetzt.

In jenen Fällen, in welchen für die Entrichtung des Mietzinses kürzere als vierteljährliche Zahlungsstermine vereinbart sind, wird diese vierwöchentliche Präklusivfrist von der Fälligkeit der betreffenden Mietzinsrate zu berechnen sein.

Behufs der entsprechenden Durchführung der erwähnten gesetzlichen Anordnungen wird den magistratischen Bezirksämtern folgende Weisung ertheilt:

Wenn derartige Anzeigen rechtzeitig einlaufen, so hat das Bezirksamt durch die Steueramts-Abtheilung bei der betreffenden k. k. Steueradministration den richtiggestellten Bruttozins der betreffenden Wohnung, sowie den durch die Passierungen (für Beleuchtung und Wasserbezug) hieran sich ergebenden Percentsatz des Abzuges erheben zu lassen und hierauf den Act sofort der städtischen Buchhaltung zur Außerung zuzufertigen.

Nachdem die Kosten der Hausbeleuchtung und des normalen Wasserbezuges aus dem Bruttozins herausgerechnet und somit abgabefrei gelassen werden, so wird die Buchhaltung den Betrag der verweigerten Zinskreuzer-Abgabe aus der Gesamtschuldigkeit des betreffenden Hauses an Zins- und

Schulkreuzern in jenem Verhältnisse berechnen, in welchem sich der Brutto-Mietzins der bezüglichen Wohnung zum Gesamt-Bruttozins des Hauses stellt.

Der hienach berechnete Betrag ist bei der Schuldigkeit des Hausbesitzers auf dem betreffenden Steuer- und Abgabenconto in Abfall zu bringen und in einem separaten Hilfscontobuche über verweigerte Zins- und Schulkreuzer der renitierenden Partei zur Gebühr vorzuschreiben. Selbstverständlich ist sowohl auf dem Hausconto als auf dem Hilfsconto die gegenseitige Berufung anzumerken und über die in dem Hilfscontobuche vorkommenden Parteien ein alphabetischer Index anzulegen.

Über die auf dem Hilfsconto vorgeschriebene Gebühr ist der betreffenden Partei ein schriftlicher Zahlungsauftrag unter Offenlassung einer vierzehntägigen Recursfrist (§ 73 des Gemeindestatutes) zuzufertigen, und gleichzeitig der Hauseigenthümer von dieser über seine Anzeige erfolgten Verfügung mit der Aufforderung zu verständigen, in dem Falle, als der die verweigerte Zinskreuzerabgabe enthaltende Mietzins nachträglich eingehen sollte, den entfallenden Betrag der Umlage sofort an die Steueramtscaffa zu entrichten.

Da die zur Deckung der Gemeindebedürfnisse ausgeschriebenen Abgaben mit denselben Zwangsmaßregeln, welche zur Einhebung der landesfürstlichen directen Steuern bestehen, eingetrieben werden können, und da in Ansehung der directen landesfürstlichen Steuern, Recurse eine die Eintreibung aufschiebende Wirkung nicht haben, so ist ohne Rücksicht auf einen etwa anhängigen Recurs sofort gegen die sämmtliche Partei zur Einbringung der ihr vorgeschriebenen Schuldigkeit die politische Execution einzuleiten (§ 52 lit. k G.-B.), im Falle der nachgewiesenen Uneinbringlichkeit die Abschreibung bei dem Stadtrathe zu beantragen.

Im Falle der Verhängung des Concurses über eine in dem Hilfscontobuche über verweigerte Zins- und Schulkreuzer vorkommende Rückstandspartei ist die betreffende Forderung nach der Vorschrift der Concursordnung vom 25. December 1868, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1869, gegen die Concursmasse geltend zu machen. Es sind demnach derartige Rückstände bei der Concursmasse anzumelden und hiebei, wenn die Forderung nicht über drei Jahre, vom Tage der Concursöffnung zurückgerechnet, rückständig ist, die Liquidierung in der ersten Classe (§ 43, Punkt 4 C.-D.), sonst in der dritten Classe der Concursgläubiger zu begehren.

Wurde in Ansehung einer solchen Forderung ein Pfandrecht erwirkt, so ist außerdem die Berichtigung dieser Forderung als Masseschuld nach § 38 C.-D. anzusprechen. Wenn das creditarische Gewerbe nach der Concursöffnung auf Rechnung der Masse fortbetrieben wird, und der Concursmassenverwalter die Bezahlung der Mietzinsabgabe für das Geschäftslocale zu Händen des Hauseigenthümers verweigern sollte, so ist die nach der Concursöffnung hiefür aufgelaufene Abgabe nach § 29 C.-D. von dem Massenverwalter als Theil der Massenkosten anzusprechen, eventuell bei dem Concursgerichte anzumelden.

Um die Bezirksämter in die Lage zu versetzen, in Concursfällen das erforderliche zu veranlassen, erhält der Steuercataster den Auftrag, von jeder Concursöffnung nicht nur das Bezirksamt, in welchem der Creditar besteuert ist, sondern auch jenes, in welchem er wohnt, letzteres auch dann, wenn der Creditar gar nicht besteuert ist, zu verständigen.

Im übrigen tritt in dem derzeitigen Verfahren hinsichtlich der Ausschreibung und Einhebung der Zins- und Schulkreuzer keine Änderung ein.

Die magistratischen Bezirksämter sowie die Stadtbuchhaltung haben über die bei Durchführung der vorliegenden Anordnung gemachten allgemeinen und besonderen Wahrnehmungen mit Ende October 1895 an den Magistrat Mittheilung zu machen.

Wenn bei der Verwaltung der Zinshäuser der Gemeinde oder der von der Gemeinde verwalteten Fonde sich Fälle der Verweigerung der Zinskreuzer-Abgabe durch eine Mietpartei ergeben, so ist auch in diesen Fällen in analoger Weise vorzugehen.

III. Gesetze**von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.**

20.

(Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe.)

Gesetz vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21 (ausgegeben und versendet am 1. Februar 1895):

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

An Stelle des § 75 des Gesetzes vom 8. März 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 22), betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, haben die nachfolgenden Bestimmungen zu treten:

Artikel I.

An Sonntagen hat alle gewerbliche Arbeit zu ruhen.

Artikel II.

Die Sonntagsruhe hat spätestens um 6 Uhr morgens eines jeden Sonntages, und zwar gleichzeitig für die ganze Arbeiterschaft jedes Betriebes zu beginnen und mindestens 24 Stunden zu dauern.

Artikel III.

Von der Bestimmung der Artikel I und II sind ausgenommen:

1. Die an den Gewerbelocalen und Werksvorrichtungen vorzunehmenden Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, und welche ohne wesentliche Störung des Betriebes oder ohne Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeiter an Wochentagen nicht verrichtet werden können;
2. die erforderliche Bewachung der Betriebsanlagen;
3. die Arbeiten zur Vornahme der Inventur, und zwar einmal im Jahre;
4. unaufschiebbare Arbeiten vorübergehender Natur, welche entweder aus öffentlichen, insbesondere sicherheitspolizeilichen Rücksichten oder in Nothfällen vorgenommen werden müssen;
5. die persönlichen Arbeiten des Gewerbeinhabers, insoweit dieselben ohne Verwendung eines Hilfsarbeiters und nicht öffentlich vorgenommen werden.

Artikel IV.

Gewerbetreibende, welche Arbeiter an Sonntagen zu Arbeiten der im Artikel III, 1, 2, 3 und 4 erwähnten Art verwenden, sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonntag die Namen der beschäftigten Arbeiter, der Ort und die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeit einzutragen sind. Dieses Verzeichnis ist auf Verlangen der Gewerbebehörde, sowie dem Gewerbeinspector vorzulegen.

Bezüglich der im Artikel III, Punkt 3 und 4, erwähnten Arbeiten ist der Gewerbeinhaber überdies verpflichtet, von der Vornahme dieser Arbeiten noch vor Beginn derselben an die Gewerbebehörde die Anzeige zu erstatten. Wenn die Nothwendigkeit des Beginnes oder der Fortsetzung einer solchen Arbeit erst am Sonntag eintritt, so muß die Anzeige spätestens sofort nach Beendigung derselben an die Gewerbebehörde erstattet werden.

Diese Anzeigen sind stempelfrei.

Die Aufgabe der Anzeige bei der k. k. Post gilt als Erstattung der Anzeige an die Gewerbebehörde.

In beiden Fällen hat die Gewerbebehörde zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen zur Vornahme dieser Arbeiten vorhanden sind.

Artikel V.

Sofern die im Artikel III unter 1, 2 und 4 erwähnten Arbeiten die Arbeiter am Besuche des Vormittagsgottesdienstes hindern, sind die Gewerbeinhaber verpflichtet, jedem bei diesen Arbeiten beschäftigten Arbeiter an dem nächstfolgenden Sonntage jene freie Zeit zu lassen, welche ihm den Besuch des Vormittagsgottesdienstes ermöglicht.

Wenn die im Artikel III unter 1, 2 und 4 bezeichneten Arbeiten länger als drei Stunden dauern, ist diesen Arbeitern mindestens eine vierundzwanzigstündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder, wenn dies mit Rücksicht auf den Betrieb nicht möglich ist, an einem Wochentage, oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche zu gewähren.

Artikel VI.

Der Handelsminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern ist ermächtigt, bei einzelnen Kategorien von Gewerben, bei denen ihrer Natur nach eine Unterbrechung des Betriebes oder ein Aufschub der betreffenden Arbeit unthunlich oder bei denen der Betrieb an Sonntagen im Hinblick auf die täglichen oder an Sonntagen besonders hervortretenden Bedürfnisse der Bevölkerung oder des öffentlichen Verkehrs erforderlich ist, die gewerbliche Arbeit auch an Sonntagen im Verordnungswege zu gestatten.

Bei den im ununterbrochenen Betriebe stehenden Gewerben, rücksichtlich welcher die Sonntagsarbeit gestattet wird, ist dieselbe immer auf die mit dem eigentlichen ununterbrochenen Betriebe unmittelbar zusammenhängenden und bei den übrigen unter die Ausnahme dieses Artikels fallenden Gewerben immer auf die in der Verordnung ausdrücklich gestatteten Arbeitsleistungen zu beschränken, wogegen alle anderen Arbeiten, wie Vorbereitungs- oder sonstige Neben- und Hilfsarbeiten zu ruhen haben.

Die Regelung der an Sonntagen in diesen Betrieben gestatteten Arbeiten und die Feststellung der Bedingungen, unter welchen sie gestattet sind, erfolgt für alle Betriebe derselben Art gleichmäßig und unter Berücksichtigung der im Artikel V getroffenen Anordnungen hinsichtlich des Erhahretages.

Die betreffenden Bestimmungen sind in die Arbeitsordnung aufzunehmen, beziehungsweise an geeigneter Stelle in den Arbeitsräumen in den landesüblichen Sprachen anzuschlagen.

Artikel VII.

Sofern bei einzelnen Kategorien von Productionsgewerben, deren Ausübung an Sonntagen zur Befriedigung der täglichen oder an Sonntagen besonders hervortretenden Bedürfnisse der Bevölkerung nothwendig ist, vorwiegend örtliche, von Sitte und Gewohnheit beeinflusste Verhältnisse in Betracht kommen, kann die Ermittlung und Feststellung der erforderlichen Ausnahmen von der Vorschrift der Sonntagsruhe von den beteiligten Ministerien den politischen Landesbehörden übertragen werden.

Die betreffenden Gewerbe sind in der auf Grund des Artikels VI zu erlassenden Verordnung namhaft zu machen.

Bei der Feststellung der Ausnahmen für diese Gewerbe, welche für einzelne Gemeinden oder Orte verschieden erfolgen kann, ist auf die im Artikel V getroffenen Anordnungen hinsichtlich des Ruhetages Bedacht zu nehmen. Die Feststellung dieser Ausnahmen erfolgt nach Anhörung der betreffenden Gemeinden und Genossenschaften. Auch sind die betreffenden Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen, beziehungsweise an geeigneter Stelle in den Arbeitsräumen in den landesüblichen Sprachen anzuschlagen.

Artikel VIII.

Die politischen Landesbehörden in Galizien und der Bukowina sind ermächtigt, für ihre Verwaltungsgebiete oder Theile derselben die Arbeit in Productionsgewerben an Sonntagen unter der Voraussetzung zu gestatten, daß die betreffenden Gewerbeinhaber und deren sämtliche Hilfsarbeiter mit Berücksichtigung ihrer Confession an einem anderen Tage der Woche regelmäßig eine vierundzwanzigstündige Arbeitsruhe einhalten und diese Arbeiten nicht öffentlich vornehmen.

Gewerbetreibende, welche Hilfsarbeiter an Sonntagen zu solchen Arbeiten verwenden, sind verpflichtet, das im Artikel IV, Absatz 1, erwähnte Verzeichnis zu führen und dasselbe, auf Verlangen, der Gewerbebehörde, sowie dem Gewerbeinspector vorzulegen.

Artikel IX.

Beim Handelsgewerbe ist die Sonntagsarbeit für den Betrieb desselben höchstens in der Dauer von sechs Stunden gestattet.

Die Festsetzung der Stunden, während welcher die Sonntagsarbeit gestattet ist, erfolgt durch die politischen Landesbehörden nach Anhörung der betreffenden Gemeinden und Genossenschaften.

Den Genossenschaften steht das Recht zu, auf Grund eines in der Genossenschafts-Versammlung gefassten Beschlusses bei der politischen Landesbehörde im Wege der Gewerbebehörde I. Instanz Anträge auf Einschränkung der Sonntagsarbeit für das betreffende Gewerbe zu stellen.

An einzelnen Sonntagen, an welchen besondere Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erfordern, wie zur Weihnachtszeit, an den Festtagen der Landespatrone u. dgl., kann eine Vermehrung der Stunden, während welcher der Betrieb der Handelsgewerbe stattfinden darf, durch die politischen Landesbehörden nach Anhörung der betreffenden Gemeinden und Genossenschaften bis zu zehn Stunden zugestanden werden. Diese Gestattung, und zwar im Ausmaße von zehn Stunden, hat jedenfalls an dem, dem Weihnachtstage vorausgehenden Sonntage, und wenn der Weihnachtsabend auf einen Sonntag fällt, auch an diesem Tage einzutreten. Ebenso kann von den politischen Landesbehörden in Berücksichtigung besonderer örtlicher Verhältnisse, wie zum Zwecke des Verkaufes von Devotionalien an Wallfahrtsorten, dann von Lebensmitteln in Ausflugsorten, auf Bahnhöfen u. dgl., nach Anhörung der betreffenden Gemeinden und Genossenschaften eine Vermehrung der Stunden, während welcher der Betrieb der Handelsgewerbe stattfinden darf, für alle Sonntage oder für die Sonntage bestimmter Jahreszeiten oder sonstiger Zeitabschnitte bis zu zehn Stunden zugestanden werden.

Endlich kann von den politischen Landesbehörden für jene Orte mit weniger als 6000 Einwohnern, welche von der Bevölkerung der Umgebung an Sonntagen behufs Deckung ihrer Bedürfnisse aufgesucht werden, eine Vermehrung der Stunden, während welcher der Betrieb der Handelsgewerbe stattfinden darf, für alle Sonntage oder für die Sonntage bestimmter Jahreszeiten bis zu acht Stunden zugestanden werden. Doch dürfen in diesen Handelsgewerben die Hilfsarbeiter nur bis zu dem im Article 1 festgesetzten Ausmaße verwendet werden.

Die Festsetzung der Stunden, während welcher die Sonntagsarbeit beim Handelsgewerbe gestattet ist, kann für verschiedene Zweige des Handels und für einzelne Gemeinden oder Gemeindetheile verschieden erfolgen.

An den Sonntagen ist den Arbeitern mit Berücksichtigung ihrer Confession die zum Besuche des Vormittagsgottesdienstes nöthige Zeit einzuräumen.

In den Stunden, während welcher die Sonntagsarbeit für den Handelsbetrieb nicht gestattet ist, müssen die Eingangsthüren zu den für den Verkehr mit dem Publicum bestimmten Geschäftslocalitäten geschlossen gehalten werden.

Artikel X.

In jenen Handelsgewerben, in welchen dem Personale die Sonntagsruhe von 12 Uhr mittags an nicht ohne Unterbrechung bis zur Geschäftseröffnung am nächsten Tage gewährt werden kann, ist diesem Personale im Wege der Abwechslung jeder zweite Sonntag ganz frei zu geben oder, falls dies nicht durchführbar ist, ein halber Wochentag als Ruhetag einzuräumen.

Artikel XI.

Soweit nach den Bestimmungen des Artikels IX der Betrieb der Handelsgewerbe an Sonntagen zu ruhen hat, dürfen auch jene Inhaber von Handelsgewerben, welche keine Arbeiter beschäftigen, den Geschäftsbetrieb nicht ausüben, beziehungsweise die Eingangsthüren zu den für den Verkehr mit dem Publicum bestimmten Geschäftslocalen nicht offen halten.

Artikel XII.

Die Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe finden auch auf den dem Productionsgewerbe zustehenden Verschleiß seiner Waren, soweit dieser Verschleiß nicht auf Grund der Artikel VI, beziehungsweise VII besonders geregelt wird, ferner auf das Feilbieten im Umherziehen (§ 60 der Gewerbeordnung) und auf den Marktverkehr Anwendung.

Artikel XIII.

Die von den politischen Landesbehörden im Grunde der Artikel VII, VIII und IX erlassenen Vorschriften sind am Schlusse eines jeden Vierteljahres dem Handelsminister zur Kenntnis zu bringen, welcher im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern Abänderungen dieser Vorschriften verfügen kann.

Artikel XIV.

An den Feiertagen ist den Arbeitern mit Berücksichtigung ihrer Confession die zum Besuche des Vormittagsgottesdienstes nöthige Zeit einzuräumen.

§ 2.

Übertretungen der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Durchführungsvorschriften sind nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu ahnden.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Handelsminister und der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Cultus und Unterricht betraut.

Budapest, den 16. Jänner 1895.

(Verzeichniß der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1895 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 13. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 14. Jänner 1895, betreffend die Ergänzung und Abänderung einzelner Bestimmungen der internationalen Schiffs- und Hafenordnung für den Bodensee vom 22. September 1867 (R.-G.-Bl. Nr. 19 ex 1868), sowie der mit Ministerialverordnung vom 29. October 1892 (R.-G.-Bl. Nr. 188) erlassenen Vorschriften zum Zwecke der Sicherheit der Schifffahrt auf dem Bodensee.

Nr. 14. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Ackerbaues und des Handels vom 5. Jänner 1895, durch welche die in der Ministerial-Verordnung vom 16. September 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 138) enthaltenen Durchführungsbestimmungen zum § 10 des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 35) betreffend die Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, abgeändert werden.

Nr. 15. Kundmachung des k. k. Minister-Präsidenten im Einvernehmen mit dem Justizminister vom 6. Jänner 1895, betreffend den Beitritt der Colonie Südaustralien zu dem Staatsvertrage mit Großbritannien über den Urheberrechtsschutz bei Werken der Literatur oder Kunst.

Nr. 16. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 20. Jänner 1895, betreffend die Zollbehandlung der mit Ursprungscertificaten von San Severo und Barletta zur Einfuhr gelangenden Weine.

Nr. 17. Concessionsurkunde vom 18. December 1894 für die Localbahn Neuhaus-Neubistritz.

Nr. 18. Gesetz vom 9. Jänner 1895, betreffend die Sanierung der Bruderkade des k. k. und mitgewerkschaftlichen Karoli-Borromäi-Silber- und Blei-Hauptwerkes in Příbram.

Nr. 19. Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. Jänner 1895, betreffend die Vereinigung des königlich ungarischen Hauptzollamtes in Temesvár mit seiner Expositur am Bahnhofe „Josefstadt“ in Temesvár.

Nr. 20. Kaiserliches Patent vom 26. Jänner 1895, betreffend die Auflösung des Landtages der Markgrafschaft Istrien.

Nr. 21. Gesetz vom 16. Jänner 1895, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe.

Nr. 22. Kundmachung des Handelsministeriums vom 30. Jänner 1895, betreffend die Übertragung der Concessionen für die Localbahnen von Hullein nach Kremfier, von Kremfier nach Zborowitz und von Hullein nach Bistritz an die k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn.

Nr. 23. Verordnung des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 3. Februar 1895, betreffend die Autorisierung von Versicherungstechnikern.

Nr. 24. Kundmachung des Handelsministeriums vom 15. Februar 1895, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Oesterreich-Ungarns einerseits und Deutschlands andererseits rücksichtlich der nach dem internationalen Übereinkommen vom 14. October 1890 von der Beförderung ausgeschlossenen oder bedingungsweise zugelassenen Gegenstände.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 5. Verordnung des k. k. niederösterreichischen Landeschulrathes vom 26. Jänner 1895, Z. 466, womit in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. Mai 1894, R.-G.-Bl. Nr. 34, die näheren Bestimmungen über die Einreihung der Lehrpersonen an den öffentlichen Volksschulen im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns mit Ausnahme des Schulbezirkes von Wien in die einzelnen Gehaltsstufen festgestellt werden.

Nr. 6. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 17. Jänner 1895, Z. 104711 ex 1894, betreffend die Verlautbarung des von der Zaya-Concurrenz Mistelbach-Laa mit dem niederösterreichischen Landesauschusse und der Staatsverwaltung abgeschlossenen Übereinkommens bezüglich der Taschelbachregulierung im Zaya-Concurrenzbezirke Mistelbach.

Nr. 7. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 20. Jänner 1895, Z. 4380, betreffend die Durchführung der regelmäßigen Stellung zur Aushebung der Recrutencontingente für das Heer, die Kriegsmarine, Landwehr und die Ersatzreserve im Jahre 1895.

Nr. 8. Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landesdirection vom 27. December 1894, Z. 74704, betreffend die Termine zur Einzahlung der directen Steuern im Jahre 1895.

Nr. 9. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 2. Februar 1895, Z. 7905, betreffend die Einhebung der Landesfondszuschläge in der Zeit vom 1. Jänner bis einschließlich 31. März 1895.

Nr. 10. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 8. Februar 1895, Z. 104712 ex 1894, betreffend die Verlautbarung des zwischen der Staatsverwaltung und dem n.-ö. Landesauschusse abgeschlossenen Übereinkommens über die Ausführung der Regulierung des Zöbern- und Weißenbaches im Markte Kirchschlag.

Nr. 11. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 11. Februar 1895, Z. 2779, betreffend die Verlautbarung des zwischen der Staatsverwaltung, dem n.-ö. Landesauschusse und der Wassergenossenschaft in Nieder-Edlitz abgeschlossenen Übereinkommens in Angelegenheit der Trockenlegung versumpfter Grundstücke in der Gemeinde Nieder-Edlitz.